

Bundesgesetzblatt ⁶⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1991

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 91	Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	662
28. 3. 91	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	666
28. 3. 91	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	668
3. 4. 91	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	669
3. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	672
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung	672
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	673
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	673
8. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	674
10. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	674
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	675

Verordnung
zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Vom 18. April 1991

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1990 S. 885, 989) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Fahrzeuge aus dem Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik werden nach Maßgabe des in Bonn am 8. Februar 1990 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowaki-

schen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen sowie ein Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. April 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gegenseitige steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Dohoda
mezi vládou Spolkové republiky Německa
a vládou Československé socialistické republiky
o vzájemné úpravě zdaňování silničních vozidel
v mezinárodní dopravě

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik –

Vláda Spolkové republiky Německa
a
vláda Československé socialistické republiky

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Seiten und den beiderseitigen Durchgangsverkehr zu erleichtern –

vedeny přáním usnadnit silniční dopravu mezi oběma stranami a oboustrannou tranzitní dopravu

sind wie folgt übereingekommen:

se dohodly takto:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Článek 1

Pro účely této dohody znamená pojem „vozidlo“ každé mechanicky poháněné silniční vozidlo, jakož i každý přívěs (včetně návěsu), který k tomuto vozidlu může být připojen, ať již je dovážen s vozidlem společně nebo odděleně.

Artikel 2

Fahrzeuge, für die von der zuständigen Stelle einer Seite ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist oder die sonst für den Straßenverkehr zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet der anderen Seite eingeführt werden, sind für ein Jahr

Článek 2

Vozidla, kterým byla příslušným orgánem jedné strany přidělena státní poznávací značka nebo byla jinak připuštěna do silničního provozu a která jsou dovezena k přechodnému pobytu na území druhé strany, jsou na dobu jednoho roku osvobozena

- seitens der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer,
- seitens der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik von den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr

- ze strany Spolkové republiky Německa od daně z motorových vozidel
- ze strany Československé socialistické republiky od poplatků za povolení v mezinárodní silniční dopravě.

befreit.

Artikel 3

(1) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, werden die Befreiungen nach Artikel 2 dieses Abkommens nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt des Fahrzeugs im Gebiet der anderen Seite vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer des Fahrzeugs werden der Tag der Einreise und der Tag der Ausreise jeweils als volle Tage gerechnet.

Článek 3

(1) Vozidlům, která jsou určena k přepravě nákladů, se poskytnou daňové osvobození uvedené v článku 2. této dohody jen tehdy, nepřesáhne-li jednotlivý pobyt vozidla na území druhé strany 14 po sobě jdoucích dní. Při počítání délky pobytu vozidla se den vstupu a den výstupu počítá vždy jako celý den.

(2) Wird das Fahrzeug für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet oder unterliegt es einer Reparatur, so wird die Steuerbefreiung für den Zeitraum gewährt, der zur Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen oder Reparatur erforderlich ist.

(2) Použije-li se vozidlo pro veletrhy, výstavy nebo podobné podniky nebo vyžaduje-li opravu, poskytnou se daňové osvobození po dobu potřebnou k provedení uvedených podniků nebo oprav.

Artikel 4

(1) Beide Seiten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens entstehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen.

(2) Zur Durchführung des Abkommens schließen beide Seiten ein Protokoll; dieses ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 5

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten auf diplomatischem Wege die Mitteilungen ausgetauscht haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Seite kann das Abkommen zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, frühestens jedoch zum Ende des auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Kalenderjahres.

Geschehen zu Bonn am 8. Februar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Článek 4

(1) Obě strany budou usilovat o to, aby odstranily vzájemným dorozuměním těžkosti nebo pochybnosti, které vzniknou při výkladu nebo provádění této dohody.

(2) K provedení dohody uzavřou obě strany protokol, který je součástí dohody.

Článek 5

Podle Čtyřstranné dohody ze dne 3. září 1971 bude tato dohoda v souladu se stanovenými postupy rozšířena na Berlín (Západní).

Článek 6

(1) Tato dohoda vstoupí v platnost po uplynutí jednoho měsíce ode dne, kdy si obě strany vzájemně oznámí diplomatickou cestou, že byly splněny potřebné vnitrostátní předpoklady pro vstup dohody v platnost.

(2) Dohoda se sjednává na dobu neomezenou. Každá strana může dohodu písemně vypovědět ke konci každého kalendářního roku ve lhůtě tří měsíců, nejdříve však ke konci kalendářního roku následujícího po roku, v němž dohoda vstoupila v platnost.

Dáno v Bonnu dne 8. února 1990 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Za vládu Spolkové republiky Německa
Lautenschlager
Theo Waigel

Für die Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Za vládu Československé socialistické republiky
V. Klaus

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

Zu Artikel 2

Zu den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr gehören in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auch die Gebühren für Sondergenehmigungen für das Überschreiten der höchstzulässigen Maße und Gewichte.

Unter die Befreiung seitens der Bundesrepublik Deutschland fällt auch die erhöhte Kraftfahrzeugsteuer, die bei genehmigtem Überschreiten der höchstzulässigen Maße und Gewichte erhoben wird.

Beide Seiten behalten sich das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu treffen, falls die andere Seite neue Steuern oder Abgaben einführt, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr belasten.

Zu Artikel 4

Beide Seiten werden sich auch dann um die Lösung auftretender Schwierigkeiten durch Verhandlungen bemühen, wenn eine von beiden Seiten neue Steuern oder sonstige Abgaben einführt, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr belasten.

Zu Artikel 6

Vom Tage der Anwendung dieses Abkommens an werden die Genehmigungen zur Beförderung beiderseits kostenlos ausgetauscht.

Protokol

Při podpisu dohody mezi vládou Spolkové republiky Německa a vládou Československé socialistické republiky o vzájemné úpravě zdaňování silničních vozidel v mezinárodní dopravě, dospěli podepsaní zplnomocněnci k následujícím ujednáním, která jsou součástí Dohody:

1/ K článku 2

K poplatkům za povolení v mezinárodní silniční dopravě patří v Československé socialistické republice také poplatky za zvláštní povolení při překročení nejvýše přípustných rozměrů a vah.

Osvobození ze strany Spolkové republiky Německa se vztahuje také na zvýšenou daň z motorových vozidel, která se vybírá při povoleném překročení nejvýše přípustných rozměrů a vah.

Obě strany mají právo přijmout odpovídající opatření v případě, že druhá strana zavede nové daně nebo dávky, které zatěžují mezinárodní silniční dopravu.

2/ K článku 4

Obě strany budou usilovat cestou jednání o řešení vzniklých těžkostí i tehdy, jestliže jedna z obou stran zavede nové daně nebo jiné dávky zatěžující mezinárodní silniční dopravu.

3/ K článku 6

Ode dne provádění této dohody budou povolení k dopravě oboustranně bezplatně vyměňována.

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 28. März 1991

Die in Bukarest am 31. Juli 1990 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 12. März 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. März 1991

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer
aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung
auf der Grundlage von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien –

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der am 29. Juni 1973 abgeschlossenen bilateralen Abkommen über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen sowie über Sozialversicherung einschließlich des Zusatzabkommens vom 8. Juli 1976 über Sozialversicherung,

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus rumänischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen und

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und rumänischen Unterneh-

men klare Bedingungen zu schaffen, um die Möglichkeiten der Entsendung und Beschäftigung von rumänischen Arbeitnehmern zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Rumänischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem rumänischen Arbeitgeber und einem im deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit in den deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

(2) Diese Vereinbarung wird nicht auf Arbeitnehmer angewendet, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in den deutschen Geltungsbereich der Vereinbarung entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-rumänische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 2 000 festgesetzt. Außerdem können während der ersten drei Jahre vom Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung an im Baugewerbe 1000 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer werden von dem rumänischen Ministerium für Arbeit und Sozialschutz verteilt. Um die Einhaltung der festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer sicherzustellen, wird von der rumänischen Seite eine Organisation bestimmt, die die einzelnen Werkverträge registriert und gegenzeichnet.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem rumänischen Ministerium für Arbeit und Sozialschutz darauf, daß es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Zahlen um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 errechneten Zahlen dem Ministerium für Arbeit und Sozialschutz von Rumänien jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

- a) der Werkvertragsarbeitnehmer die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- b) die Entlohnung des Werkvertragsarbeitnehmers einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen.

(3) Beide Seiten werden die mit der Durchführung befaßten Stellen über das Verfahren bei der Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis unterrichten.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren

Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werks kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt. Das rumänische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen, wenn mit der Ausführung dieses Werkvertrags bereits begonnen wurde. Es hat die Umsetzung dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden bis zu vier Arbeitnehmern je Werkvertrag erteilt.

Artikel 7

Ein Werkvertragsarbeitnehmer, der nach Beendigung seiner Tätigkeit den deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung verlassen hat, kann im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn er sich nach Beendigung seiner Tätigkeit mindestens so lange außerhalb dieses Geltungsbereichs aufgehalten hat, wie er zuletzt dort tätig war.

Artikel 8

(1) Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Sobald der Sichtvermerk erteilt ist, kann der Arbeitnehmer einreisen. Er hat sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt wird oder das rumänische Unternehmen einen Betriebssitz oder eine Betriebsniederlassung hat.

Artikel 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Arbeit und Sozialschutz von Rumänien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Seite eine Gemischte deutsch-rumänische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Arbeitnehmern, die bei rumänischen Arbeitgebern beschäftigt werden sollen, die ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer Dritten gewerbmäßig zur Arbeitsleistung überlassen haben, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt. Gleiches gilt für Arbeitnehmer von rumänischen Arbeitgebern, die mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder die Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Artikel 11

Diese Vereinbarung wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viernächteabkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

(3) Die Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

(4) Soweit bei Anwendung der Vereinbarung bereits rumänische Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen beschäftigt sind, werden diese Arbeitnehmer auf die vereinbarten Zahlen angerechnet.

Geschehen zu Bukarest am 31. Juli 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Terfloth

Für die Regierung von Rumänien
Catalin Zamfir

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses
Vom 28. März 1991**

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Mai 1984 gemachten Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) hat Spanien der Generalsekretärin des Europarats mit Schreiben vom 4. Februar 1991 die Rücknahme seines nach Artikel 18 zu Artikel 12 des Übereinkommens gemachten Vorbehalts mit Wirkung vom 5. Februar 1991 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 392).

Bonn, den 28. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen
Vom 3. April 1991**

I.

Polen hat nach Maßgabe nachstehender Erklärung, die bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. September 1990 hinterlegt worden ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, anerkannt:

(Übersetzung)

“Declaration

In accordance with article 36, paragraph 2 of the Statute of the International Court of Justice, I hereby declare, on behalf of the Government of the Republic of Poland, that the Republic of Poland recognizes as compulsory *ipso facto* and without special agreement, in relation to any other state accepting the same obligation and subject to the sole condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice in all legal disputes other than:

- (a) disputes prior to the date of this declaration or disputes arisen out of facts or situations prior to the same date;
- (b) disputes with regard to the territory or State boundaries;
- (c) disputes with regard to pollution of the environment unless the jurisdiction of the International Court of Justice results from the treaty obligations of the Republic of Poland;
- (d) disputes with regard to foreign liabilities or debts;
- (e) disputes with regard to any State which has made a declaration accepting the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court;
- (f) disputes in respect whereof parties have agreed, or shall agree, to have recourse to some other method of peaceful settlement;
- (g) disputes relating to matters which, by international law, fall exclusively within the domestic jurisdiction of the State.

„Erklärung

Nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs erkläre ich hiermit im Namen der Regierung der Republik Polen, daß die Republik Polen die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, und unter der alleinigen Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der nachstehenden als obligatorisch anerkennt:

- a) Streitigkeiten, die vor dem Zeitpunkt dieser Erklärung entstanden sind, oder Streitigkeiten, die sich aus Tatsachen oder Situationen ergeben, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind,
- b) Streitigkeiten über das Hoheitsgebiet oder die Staatsgrenzen,
- c) Streitigkeiten über die Umweltverschmutzung, es sei denn die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs ergibt sich aus den vertraglichen Verpflichtungen der Republik Polen,
- d) Streitigkeiten über Auslandsverbindlichkeiten oder -schulden,
- e) Streitigkeiten hinsichtlich eines Staates, der eine Erklärung über die Annahme der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs weniger als zwölf Monate vor Einreichung der Klageschrift abgegeben hat, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird,
- f) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren,
- g) Streitigkeiten über Angelegenheiten, die nach dem Völkerrecht ausschließlich in die innerstaatliche Zuständigkeit des Staates fallen.

This declaration shall be valid for a period of five years and be automatically prolonged thereafter for further periods of one year if not denounced by notification addressed to the Secretary General of the United Nations taking effect after six months from the moment of such notification.

The Government of the Republic of Poland also reserves its right to add, by means of a notification addressed to the Secretary General of the United Nations and taking effect after six months from the moment of such notification, new reservations or supplements, or to amend or withdraw, any of the foregoing reservations.

Warsaw, 21 September, 1990.

Krzysztof Skubiszewski
Minister of Foreign Affairs"

Diese Erklärung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach wird sie ohne weiteres um jeweils ein Jahr verlängert, sofern sie nicht durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation gekündigt wird, die sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifikation wirksam wird.

Die Regierung der Republik Polen behält sich auch das Recht vor, durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation, die sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifikation wirksam wird, neue Vorbehalte oder Ergänzungen hinzuzufügen und jeden der vorstehenden Vorbehalte zu ändern oder zu widerrufen.

Warschau, 21. September 1990

Krzysztof Skubiszewski
Minister für Auswärtige Angelegenheiten"

II.

Spanien hat nach Maßgabe nachstehender Erklärung, die bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Oktober 1990 hinterlegt worden ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs anerkannt:

(Übersetzung)

"Declaración del Gobierno español reconociendo como obligatoria la jurisdicción del Tribunal Internacional de Justicia

....

1. Tengo el honor de declarar en nombre del Gobierno español, que el Reino de España reconoce como obligatoria ipso facto y sin necesidad de convenio específico, la jurisdicción del Tribunal Internacional de Justicia, conforme a lo dispuesto en el párrafo 2 del artículo 36 del Estatuto de dicho Tribunal, respecto a cualquier otro Estado que haya aceptado la misma obligación, bajo condición de reciprocidad, en las controversias de orden jurídico no comprendidas en los supuestos y excepciones siguientes:

- a) Controversias respecto de las cuales el Reino de España y la otra u otras partes hayan convenido o convengan recurrir a un medio pacífico distinto de arreglo de la controversia.
- b) Controversias en las que la otra parte o partes hayan aceptado la jurisdicción obligatoria del Tribunal únicamente en lo que concierne a la controversia de que se trate o para los fines exclusivos de la misma.
- c) Controversias en las que la otra parte o partes hayan aceptado la jurisdicción obligatoria del Tribunal con menos de doce meses de antelación a la fecha de presentación de la solicitud escrita incoando el procedimiento correspondiente ante el Tribunal.

„Erklärung der spanischen Regierung zur Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs

....

1. ich beehre mich, im Namen der spanischen Regierung zu erklären, daß das Königreich Spanien die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts dieses Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkennt, die nicht zu den folgenden Fällen und Ausnahmen gehören:

- a) Streitigkeiten, hinsichtlich deren das Königreich Spanien und die andere Partei oder die anderen Parteien eine andere Art der friedlichen Beilegung der Streitigkeit vereinbart haben oder vereinbaren;
- b) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die andere Partei oder die anderen Parteien die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nur in bezug auf diese Streitigkeit oder für die ausschließlichen Zwecke dieser Streitigkeit anerkannt haben;
- c) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die andere Partei oder die anderen Parteien die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs weniger als zwölf Monate vor Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, anerkannt haben;

- d) Controversias surgidas antes de la fecha de remisión de la presente Declaración al Secretario General de las Naciones Unidas para su depósito o relativas a hechos o situaciones acaecidas con anterioridad a dicha fecha, aunque dichos hechos o situaciones puedan seguir manifestándose o surtiendo efectos con posterioridad a la misma.
- d) Streitigkeiten, die vor dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Erklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen entstanden sind oder die sich auf Ereignisse oder Situationen beziehen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, selbst wenn diese Ereignisse oder Situationen nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen oder weiter wirksam sind.
2. El Reino de España podrá completar, modificar o retirar en cualquier momento, en todo o en parte, las reservas arriba mencionadas, así como cualesquiera otras que pudiese formular en el futuro, mediante notificación dirigida al Secretario General de las Naciones Unidas. Estas modificaciones tendrán efectos a partir de la fecha de su recepción por el Secretario General de las Naciones Unidas.
2. Das Königreich Spanien kann die vorstehenden Vorbehalte sowie alle etwaigen künftigen Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation ganz oder teilweise ergänzen, ändern oder zurücknehmen. Die Änderungen werden am Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.
3. La presente Declaración, que se remite para su depósito al Secretario General de las Naciones Unidas de conformidad con lo dispuesto en el párrafo 4 del artículo 36 del Estatuto del Tribunal Internacional de Justicia, permanecerá en vigor mientras no sea retirada por el Gobierno español o reemplazada por otra declaración de dicho Gobierno.
3. Diese Erklärung, die in Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wird, bleibt in Kraft, solange sie von der spanischen Regierung nicht zurückgenommen oder durch eine andere Erklärung dieser Regierung ersetzt wird.

La retirada de la Declaración tendrá efectos una vez transcurrido un período de seis meses contados a partir de la recepción por el Secretario General de las Naciones Unidas de la notificación correspondiente del Gobierno español. Sin embargo, respecto a Estados que hubieran establecido un período inferior a seis meses entre la notificación y la producción de efectos de la retirada de su Declaración, la retirada de la Declaración española surtirá efectos una vez transcurrido dicho plazo más breve.

Die Rücknahme der Erklärung wird nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der entsprechenden Notifikation der spanischen Regierung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Dessenungeachtet wird die Rücknahme der spanischen Erklärung in bezug auf Staaten, die eine Frist von weniger als sechs Monaten zwischen der Notifikation und dem Wirksamwerden der Rücknahme ihrer Erklärung festgelegt haben, nach Ablauf dieser kürzeren Frist wirksam.

En Madrid, a quince de octubre de mil novecientos noventa.

Madrid, 15. Oktober 1990

El Ministro de Asuntos Exteriores
Francisco Fernández Ordóñez.”

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Francisco Fernández Ordóñez“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1989 (BGBl. II S. 858) und vom 30. Januar 1991 (BGBl. II S. 456).

Bonn, den 3. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 3. April 1991

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Albanien	am 12. September 1990
Mosambik	am 4. September 1990

in Kraft getreten.

Albanien hat seine Beitrittsurkunden am 12. September 1990 in London, am 14. September 1990 in Moskau und am 28. September 1990 in Washington hinterlegt. Mosambik hat seine Beitrittsurkunden am 4. September 1990 in Moskau, am 12. September 1990 in Washington und am 20. September 1990 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (BGBl. II S. 580).

Bonn, den 3. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens vom 1. Juli 1953
über die Errichtung einer Europäischen Organisation
für kernphysikalische Forschung**

Vom 4. April 1991

Das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. 1954 II S. 1013) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Finnland	am 28. Dezember 1990
----------	----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1989 (BGBl. II S. 168).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
Vom 4. April 1991**

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Angola am 21. Dezember 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. August 1990 (BGBl. II S. 874) und vom 25. Oktober 1989 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
Vom 4. April 1991**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Grenada am 9. Januar 1991
Sudan am 19. Juli 1990

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1990 (BGBl. II S. 809).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 8. April 1991

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Swasiland am 12. Mai 1991
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1991 (BGBl. II S. 503).

Bonn, den 8. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 10. April 1991

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Änderungsprotokolls für

Panama am 26. November 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1991 (BGBl. II S. 507).

Bonn, den 10. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 11. April 1991

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Niederlande (für das Königreich in Europa und Aruba)	am	1. Januar 1992
Sowjetunion nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:	am	1. September 1991

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

In accordance with articles 12 and 96 of the Convention, the Union of Soviet Socialist Republics declares that any provision of article 11, article 29 or Part II of the Convention that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance or other indication of intention to be made in any form other than in writing does not apply where any party has his place of business in the Union of Soviet Socialist Republics.

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Nach den Artikeln 12 und 96 des Übereinkommens erklärt die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II des Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat.

Spanien	am	1. August 1991.
---------	----	-----------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1477).

Bonn, den 11. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 482. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 13. April 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 70 vom 13. April 1991 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.